

Abwägungskatalog

der

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.06.2018 bis 08.08.2018

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	20.06.2018	<p>Mit Schreiben vom 11.06.2018 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Magdeburger Straße“ im Ortsteil Wedringen der Stadt Haldensleben mit Stand Mai 2018 zugesandt.</p> <p>Gegenstand der vorgelegten Planung ist die Einbeziehung einer ca. 2.500 m² großen Außenbereichsfläche in der Magdeburger Straße in den Bebauungszusammenhang des Ortsteiles Wedringen mit dem Ziel, die Bebauung mit einem Einfamilienhaus planungsrechtlich vorzubereiten.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass es sich bei der vorgelegten Ergänzungssatzung „Magdeburger Straße“ der Ortschaft Wedringen um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Feststellung, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der o. g. Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>-Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.</p>	
2.0	Landkreis Börde	09.07.2018	<p>Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.</p> <p>Von Seiten des Fachdiensts Kreisplanung wird darauf hingewiesen, dass für die festgesetzte Firsthöhe ein unterer Bezugspunkt festzusetzen ist. Dieser wird in der Begründung mit der Geländehöhe benannt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind die erforderlichen Bezugspunkte bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen. Der untere und obere Bezugspunkt sind als Festsetzung auf der Planzeichnung anzubringen. Die Bezugspunkte müssen auch begrifflich eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein. Die natürliche Geländeoberfläche kann nicht ohne weiteres als unterer Bezugspunkt geeignet sein, weil sie nicht schon allein gegen Veränderungen gesichert ist. (EZBK/Söfker BauNVO § 18 Rn. 3-4, beck-online) Die vorhandene Geländehöhe wird als Bezugspunkt für nicht geeignet gehalten, weil sie zum Beispiel durch Außenanlagen bzw. Aufschüttungen oder Abtrag verändert werden kann.</p>	<p>Die Abwägung zu den Anregungen des Landkreises erfolgt im Einzelnen wie folgt:</p> <p>-Der Hinweis wird berücksichtigt. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangabe wird die Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt der Höhe wird der oberste Firstabschluss bzw. die oberste Attika des Gebäudes festgesetzt.</p>	<p>Beschluss erforderlich Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrates“. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Der <u>Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Gefahrenabwehr</u>, stellt fest, dass für die Flurstücke 167/1 und 167/2 der Flur 4 Gemarkung Wedringen kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt wurde. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Einzel- oder Zufallsfunde können allerdings nie ganz ausgeschlossen werden. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist in der Satzung auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.</p> <p>Der Fachdienst Natur und Umwelt nimmt wie folgt Stellung: <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Ergänzungssatzung "Magdeburger Straße" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung der Fläche des Plangebietes in den bebaubaren Bereich der Ortslage und die Festsetzung von Bauflächen. Die Ergänzungssatzung ist jedoch in einigen Teilen mangelhaft, nicht schlüssig.</p> <p>Die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Satzung ist so nicht akzeptabel. Der Bedarf an Ausgleich ist mit Hilfe des Bewertungs-</p>	<p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und ist bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und sind bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Entsprechend Stellungnahme SG Naturschutz und Forsten wird bestätigt, dass der Bedarf an Ausgleich mit Hilfe des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt worden ist.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>modells des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt worden. Die Anwendung des Bewertungsmodells erfolgte nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht korrekt. Der Bestand auf der Fläche wurde als "Garten" bewertet. Die Fläche stellt derzeit jedoch eine Grünfläche, teilweise mit umfangreichem Gehölzbestand dar. Die Abholzung der Bäume erfolgte jedoch bereits im Vorgriff. Auf aktuellen Luftbildern aus dem Jahr 2017 ist der Gehölzbestand noch deutlich erkennbar. Deshalb sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Grünland- und Gehölzbiototypen als Ausgangsbiotope anzusetzen. Die Bilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten.</p> <p>Zudem sind die in der Planzeichnung als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellten Flächen teilweise bereits jetzt mit Gehölzen bestanden. Es ergeben sich daher folgende Fragen: Es werden derzeit mit Gehölzen bestandene Flächen als Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Sollen diese Gehölze vorher entfernt werden? Hierfür ist eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde gemäß der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde (GehölzSchVO LK BK, VO vom 06.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde, 4. Jahrgang, Nr. 93/02 vom 15.12.2010) erforderlich.</p>	<p>Die Bewertung des Geländes erfolgte insgesamt als Garten. Ein „Garten“ im allgemeinen Sprachgebrauch kann verschiedene Biotoptypen umfassen (z.B. Zierrasen, Wirtschaftswiese, Obstgarten, Gemüsebeete, Einzelbäume, Sträucher u. versiegelte Flächen u.a.). Die Fläche kann hiernach differenziert bewertet werden, soweit dies im Betrachtungsmaßstab erforderlich ist. Falls eine flächenscharfe Bestandserhebung nicht möglich ist (eingezäuntes Gartengebiet) bzw. nicht notwendig erscheint, ist auch eine Bewertung nach dem dominierenden Biotoptyp möglich. Das Plangebiet wurde bereits seit 1983 als Privatgarten genutzt und umfasst in seiner bisherigen Nutzung den oben aufgeführten differenzierten Biotoptypen eines „Gartens“. Das private Gartengebiet ist eingezäunt und lediglich 0,25 ha groß. Aus o.g. Gründen hat die Stadt von der Möglichkeit gebraucht gemacht, das Plangebiet insgesamt als Biotoptyp „Garten“ zu bewerten. Eine Änderung der Bestandbewertung erfolgt nicht. Im Feb. 2018 wurden im Garten mehrere Obstbäume und mehr nicht heimische Gehölze/ Sträucher (invasive Neophyten Arten) gefällt bzw. beseitigt. Diese Fällungen fallen nicht unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde.</p> <p>-Es ist korrekt, dass sich in den festgesetzten Anpflanzflächen teilweise Gehölze befinden. Diese Gehölze sollen nur entfernt werden für den Fall, dass sie krank und beschädigt werden. Entsprechend der Anregung der unteren Naturschutzbehörde, wird folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen: Im Fall, dass vor in Kraftsetzung der vorliegenden Ergänzungssatzung bestehende Gehölze entfernt werden sollen, welche der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde vom 06.12.2010 unterliegen, ist dafür eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Eine Bepflanzung unmittelbar entlang der östlichen Grenze kann für das unmittelbar angrenzende Gebäude problematisch werden. Ist die Bepflanzung gemäß Planzeichnung dennoch beabsichtigt? Hinweis: Für die beabsichtigte Bebauung wurde bereits ein Bauantrag eingereicht, der der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorliegt. In diesem Bauantrag sind nordöstlich in dem dort geplanten Pflanzstreifen Stellplätze vorgesehen. Dies würde den grünordnerischen Festsetzungen der in Aufstellung befindlichen Ergänzungssatzung widersprechen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist es daher zweckmäßiger, auf die Festsetzung für eine Bepflanzung auf der Ostseite des Grundstücks zu verzichten und dafür die vorhandenen Gehölzbestände um die Flächen für Bepflanzung auf der West- und Südseite zu ergänzen bzw. zu verbreitern.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Das auf dem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (z.B. Stellplätze) soll nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert werden oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p><i>Hierbei ist Folgendes zu beachten:</i> Die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenzone sowie die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Wegeflächen bedarf gemäß § 69 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) keiner Erlaubnis. Werden Hofflächen über Anlagen wie z.B. Sicker-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Umsetzung der konkreten Heckenanpflanzung sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Nachbarschaftsgesetz), keine Konflikte mit dem östlich angrenzenden Nachbarn zu erwarten. - Nach Rücksprache mit dem Bauantragsteller, wird der Bauantrag hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze geändert. Dem entsprechend kann der Pflanzstreifen wie in der Ergänzungssatzung festgesetzt realisiert werden. <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>schächte bzw. über (Rohr-) Rigolen entwässert, so ist für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) zu beantragen. Die Ableitung/ Versickerung von Niederschlagswasser hat nach § 55 Abs. 1 WHG so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten ist. Nach § 79b Wassergesetz LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde/ Entsorger den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>		
3.0	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	22.06.2018	<p>Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.</p>	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
4.0	E.ON Avacon AG	20.06.2018	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 39345 Wedringen OT Wedringen Magdeburger Str Gemarkung: Wedringen / Flur: 4 / Flurstück: 167/1, 167/2 Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der</p>	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			oben aufgeführten Unternehmen liegen.		
5.0	Deutsche Telekom AG	10.07.2018	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben geben.</p> <p>Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Magdeburger Straße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren . Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben..</p> <p>Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für .interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle .Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren</p> <p>Eine Bereitstellung unserer Lagepläne im digitalen Datenformat ist zurzeit nicht möglich. Sollten unsere bereitgestellten Lagepläne nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit, unsere Linien bei einem Vororttermin elektronisch einzumessen. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
6.0	TWM GmbH Trinkwasserversorgung Magdeburg		Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM im ausgewiesenen Baugebiet keine Anlagen unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei den Stadtwerken Haldensleben, Bahnhofstraße 1 in 39340 Haldensleben.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Abwasserverband „Untere Ohre“ Haldensleben	25.07.2018	Der Abwasserverband Haldensleben ist im Bereich der Gemarkung Wedringen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig. Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Abwasserverbandes keine Bedenken gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung bestehen. Unsere Belange zur Abwasserentsorgung werden im Punkt 4.2, Auswirkung auf die Erschließung, in der Begründung zur Ergänzungssatzung, inhaltlich zum Ausdruck gebracht. Ein Schmutzwasseranschluss ist für das Grundstück, Flurstück 167/1 in der Flur 4 vorhanden. Für die weitere Durchsetzung, wie z.B. Beitragserhebungen, verweisen wir auf das Satzungsrecht des Abwasserverbandes.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
8.0	Stadtwerke Haldensleben GmbH	25.06.2018	Zur Ergänzungssatzung „Magdeburger Straße“ in Wedringen haben wir keine Einwände.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	18.07.2018	Reg.-Nr.: 10422/18 PE-Nr.: 10422/18 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH</u> <u>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> <u>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</u> <u>innogy Gas Storage NWE GmbH</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
10.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	27.07.2018	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
12.0	Gemeinde Hohe Börde		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
13.0	Verbandsgemeinde Flechtingen	22.06.2018	Die Belange der Nachbargemeinden werden mit der vorliegenden Planung nicht berührt. Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
14.0	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	02.07.2018	Mit der geplanten Satzung werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
15.0	Unterhaltungsverband Untere Ohre	22.06.2018	Von dem Vorhaben sind keine Gewässer zweiter Ordnung betroffen. Aus Sicht des Verbandes bestehen keine Einwände.	Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
16.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	19.06.2018	Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines hochrangigen archäologischen Denkmals (u.a. über die Ausgrabungen im Rahmen der Ortsumgebung Wedringen bekannt gewordene Siedlung). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge der Erschließung und Bebauung in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs.9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gem. § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Das mitgeteilte Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind, im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens, von weiteren Fachplanungen bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen	Beschluss erforderlich Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrates“. Die Anregungen werden berücksichtigt.

b) Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.